

Merkblatt «Kindesvermögen»

Wo ist das Kindesvermögen geregelt?

Die rechtliche Grundlage im Umgang mit Kindesvermögen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Art. 318 - 327 geregelt.

Wer verwaltet das Kindesvermögen?

Die Eltern haben solange ihnen die elterliche Sorge zusteht das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (Art. 318 ZGB).

Wird die elterliche Sorge einem einzelnen Elternteil übertragen (z. B. infolge Scheidung) so verwaltet dieser Elternteil alleine das Vermögen des Kindes. Er hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aber ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen (Art. 318 ZGB).

Wie dürfen Eltern mit dem Kindesvermögen und dessen Erträgen umgehen?

Ohne Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es den Eltern grundsätzlich untersagt, Kindesvermögen für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder für die Ausbildung auch nur in Teilen zu verbrauchen (Art. 320 ZGB).

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden (Art. 320 ZGB).

Gemäss Art. 319 ZGB dürfen die Eltern die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

Was passiert bei Erreichen der Mündigkeit?

Wird das Kind mündig, geht automatisch die volle Verfügungsberechtigung an das Kind über. Die Eltern verlieren sämtliche Rechte am Kindesvermögen. Selbst wenn Werte auf den Namen des Kindes ohne dessen Wissen angelegt sind, stehen diese ausschliesslich dem Kind zu.

Was ist zu unternehmen, wenn ein minderjähriges Kind Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen erwirbt (Art. 323 ZGB)?

Wenn das Kind einen eigenen Beruf (z. Bsp. Lehre) ausübt oder ein eigenes Gewerbe führt, so verwaltet und nutzt es das so erworbene Geld selbstständig.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018)

Vierter Abschnitt: Das Kindesvermögen

Art. 318

- 1 Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.
- 2 Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.
- 3 Erachtet es die Kindesschutzbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die Inventaraufnahme oder die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

Art. 319

- 1 Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.
- 2 Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

Art. 320

- 1 Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.
- 2 Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Art. 321

- 1 Die Eltern dürfen Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist.
- 2 Die Verwaltung durch die Eltern ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird.

Art. 322

- 1 Durch Verfügung von Todes wegen kann auch der Pflichtteil des Kindes von der elterlichen Verwaltung ausgenommen werden.
- 2 Überträgt der Erblasser die Verwaltung einem Dritten, so kann die Kindesschutzbehörde diesen zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung anhalten.

Art. 323

- 1 Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.
- 2 Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Art. 324

- 1 Ist die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens.
- 2 Sie kann namentlich Weisungen für die Verwaltung erteilen und, wenn die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nicht ausreichen, die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung anordnen.
- 3 Auf das Verfahren und die Zuständigkeit finden die Bestimmungen über den Kindesschutz entsprechende Anwendung.

Art. 325

- 1 Kann der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden, so überträgt die Kindesschutzbehörde die Verwaltung einem Beistand.
- 2 Die Kindesschutzbehörde trifft die gleiche Anordnung, wenn Kindesvermögen, das nicht von den Eltern verwaltet wird, gefährdet ist.
- 3 Ist zu befürchten, dass die Erträge oder die für den Verbrauch bestimmten oder freigegebenen Beträge des Kindesvermögens nicht bestimmungsgemäss verwendet werden, so kann die Kindesschutzbehörde auch deren Verwaltung einem Beistand übertragen.

Art. 326

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung dem volljährigen Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter herauszugeben.

Art. 327

- 1 Für die Rückleistung sind die Eltern gleich einem Beauftragten verantwortlich.
- 2 Für das, was sie in guten Treuen veräussert haben, ist der Erlös zu erstatten.
- 3 Für die Beträge, die sie befugtermassen für das Kind oder den Haushalt verwendet haben, schulden sie keinen Ersatz.